



Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) der Gemeinde Mühlingen vom 11.02.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
§1 Abfallvermeidung und -verwertung	2
§2 Entsorgungspflicht	2
§3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht	3
§4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht	4
§5 Abfallarten	5
§6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht	7
II. Einsammeln und Befördern der Abfälle	7
§7 Formen des Einsammelns	7
§8 Bereitstellung der Abfälle	7
§9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	8
§10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffarmen Abfällen aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle)	9
§11 Haus- Restmüllabfuhr	9
§12 Zugelassene Abfallgefäße	9
§13 Durchführung der Abfuhr	10
§14 Sonderabfahren	10
§15 Einsammeln von Gewerbeabfällen	11
§16 Störungen der Abfuhr	11
§17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang	11
§18 Haftung	11
III. Entsorgung von Abfällen	12
§19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises	12
IV. Benutzungsgebühren	12
§20 Grundsatz, Umsatzsteuer	12
§21 Gebührensschuldner	12
§22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen die die Gemeinde einsammelt	12
§23 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld	14
§24 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung	14
V. Schlussbestimmungen	14
§25 Ordnungswidrigkeiten	14
§26 Inkrafttreten	15



Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 22.05.2013);
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz vom 17.12.2009) und
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlingen am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

- §§ 17 Abs, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 22.05.2013)
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz vom 17.12.2009)
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11 und des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlingen am 11.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung

(1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere

- das Entstehen von Abfällen vermeiden,
- die Menge der Abfälle vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen,
- angebotene Rücknahmesysteme nutzen.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

(3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2 Entsorgungspflicht

(1) Der Gemeinde ist aufgrund von § 6 Abs. 2 Nr. 1 LABfG und § 2 Abs. 6 Buchstabe a der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) übertragen. Ausgenommen hiervon sind schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle). Sie ist insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des KrW-/AbfG.

(2) Die Gemeinde betreibt die Abfallabfuhr als öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung.



Sie ist hierbei aufgrund von Abs. 1 verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle einzusammeln und sie soweit in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz gefordert, diesem in seinen Entsorgungsanlagen zu überlassen. Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Gemeinde Mühlingen angefallen sind, dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Sie kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

(3) Als angefallen gelten, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

1. Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen oder - wenn eine Bestimmung fehlt- den sonst geeigneten Plätzen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
2. Abfälle mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer). Die entsprechenden Regelungen des § 2 Abs. 2 Buchst. a-d der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises bleiben unberührt.

(4) Als angefallen gelten auch Abfälle, die in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf unbefriedeten Grundstücken abgelagert wurden, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Die Abfälle werden nach dem jeweiligen Bedarf eingesammelt.

(5) Diese Abfallsatzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

(6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben und auf dem Gebiet der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.

§ 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder einer Wohnung Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen

(3) Dem Anschlusszwang unterliegen nicht

- a. bebaute Grundstücke, die noch nicht genutzt werden,
 - b. unbebaute Grundstücke,
- wenn auf ihnen keine oder nur gelegentliche Abfälle vorhanden sind.

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;
2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber der Gemeinde schriftlich darlegt, daß er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist;



- dabei muß für jede Person eine Fläche von mindestens 30 qm für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden.
- nachgewiesen werden, dass auf dem Grundstück auf Dauer eine geeignete, funktionsfähige, und genügend große Einrichtung zur Eigenkompostierung vorhanden ist (z.B. Komposthaufen, Schnellkomposter, Dunglege)
- dargelegt werden, dass alle kompostierten Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 schadlos verwertet werden.

Soweit sich mehrere Haushalte auf dem Grundstück befinden, ist der Nachweis von allen Haushalten zu erbringen. Soweit festgestellt wird, dass die Verwertung nicht ordnungsgemäß erfolgt bzw. Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zum Grundstück zu Kontrollzwecken verweigert wird, wird die Befreiung sofort widerrufen und der Abfall ist wieder der Gemeinde zu überlassen.

Der Nachweis ist jährlich bis zum 30.11. für das folgende Kalenderjahr zu erbringen.

Befreiungen werden immer nur auf ein Jahr gewährt.

Übergänge von der Eigenkompostierung zur Regelentsorgung mit der Biotonne können während des Jahres, jeweils zum Ersten des darauffolgenden Monats beantragt werden.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgungspflicht sind Abfälle wie folgt **ausgeschlossen**:

1. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren stoffliche oder energetische Verwertung nach KrW/AbfG gegeben ist.
2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltung, Stallung,
 - b) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10 a des Bundesseuchengesetzes behandelt werden müssen.
3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten
 - b) schlammförmige Stoffe, die nicht stichfest sind und mehr als 65 % Wassergehalt aufweisen, wie z.B. Klärschlämme und sonstige Schlämme, soweit sie nicht nach Abs. 1 Ziff. 1 ausgeschlossen sind. Ab 01.06.1999 ist die Annahme von Klärschlämmen mit mehr als 15 % Wassergehalt zur Ablagerung generell ausgeschlossen,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Altreifen aus privaten Haushaltungen, soweit sie nicht zerkleinert sind. Altreifen aus anderen Herkunftsbereichen sind generell ausgeschlossen,



e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.

5. Tierkörper, Tierkörperpartei und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.
6. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle soweit sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(3) Die Verpflichteten nach § 3 und sonstige Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.

(4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(5) Von den Ausschlussregelungen unberührt bleibt das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen) aus privaten Haushaltungen.

§ 5 Abfallarten

(1) Hausmüll sind Abfälle hauptsächlich aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Sperrmüll sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(4) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(5) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.

(6) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), d.h. der kompostierbar getrennt erfaßte Hausmüllanteil.

Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG. Stoffe, die dazu geeignet sind, den anschließenden Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden (z. B. kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe).



(7) Garten- und Parkabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

(8) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemfälle) sind üblicherweise in privaten Haushalten anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

(9) Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen.

(10) Elektronikschrott sind Geräte mit einem vergleichsweise hohen Anteil an elektronischen Bauteilen und Baugruppen, z.B.:

- 1) Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik wie Bildschirmgeräte, Drucker, Kopierer, Telefax- und Telefongeräte, Tisch- und Taschenrechner, Uhren;
- 2) Hausgeräte wie Kälte- und Klimageräte, Herde, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wäschetrockner;
- 3) Haushaltsgeräte wie Kaffeemaschinen, Schneid- und Rührgeräte, Mikrowellen, Staubsauger, Elektrowerkzeuge und Elektrorasierer;
- 4) Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernsehgeräte, Radiogeräte, Tuner, Verstärker, Plattenspieler, CD-Player, Lautsprecher und Geräte der Bild- und Tonaufzeichnung und -wiedergabe;

(11) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(12) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(13) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(14) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet worden sind.

(15) Nicht verwertbare mineralische Stoffe wie Gießereisande, Kuolofenschlacke, Ofenausbruch.

(16) Kontaminierte Abfälle sind diejenigen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle mit geringen schädlichen Verunreinigungen, deren Entsorgung auf eine Hausmülldeponie nach Anhang C der TA-Abfall Teil I möglich ist und die, abweichend von der auch sie betreffenden Ausschlussregelung des § 4 Abs. 1, nach Einzelfallprüfung und Anwendung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen, Analysen etc. auf einer Anlage des Landkreises abgelagert werden können.

(17) Unsortierte Abfälle sind Abfälle, die mit Wertstoffanteilen zur Beseitigung angeliefert werden und deren Beseitigung nach Sachlage des Einzelfalles die umweltfreundlichere Lösung darstellt. Unsortierte Abfälle werden vom Landkreis auf dessen Deponien abgenommen. Zur Durchsetzung der Trennpflicht erhebt der Landkreis bei der Annahme dieser Abfälle eine deutlich erhöhte Lenkungsgebühr.

(18) Schlämme/Klärschlämme sind schlammförmige Stoffe, die stichfest sind, maximal



65 % Wassergehalt aufweisen und nicht bereits nach § 4 Abs. 1 Ziff. 4a ausgeschlossen sind. Ab 01.06.1999 ist die Annahme von Klärschlämmen mit mehr als 15 % Wassergehalt zur Ablagerung durch den Landkreis generell ausgeschlossen.

(19) Restmüll sind die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen (einschl. zerkleinerte Altreifen aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen).

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einen der in §383 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen haben die Überlassungspflichtigen nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

- a) im Rahmen des Holsystems oder
- b) im Rahmen des Bringsystems oder

2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer § 19).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

(2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Überlassungspflicht



entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.

(3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Gemeinde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 3 und 5 genannten Abfälle ausgeschlossen:

1) Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;

2) bei Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), Kunststoffbeutel oder Tüten aus kompostierbaren Biokunststoffen dürfen nicht verwendet werden

3) sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;

4) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (z.B. Braune Tonne) bereitzustellen (Holsystem): z.B. Pflanzenreste von Obst und Gemüse, Schalen, Blätter und Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz einschl. Filter und Beutel, Eierschalen, saugfähiges Papier wie Papiertüten, Papiertücher und Zeitungspapier, soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbildung in der Biotonne erforderlich, gekochte Speisereste, Verdorbenes und Versammeltes wie Brot-, Fleisch- und Wurstreiste, Rasenschnitt, Laub, kleine Äste sowie Kräuter und Blumen.

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem): z.B. Glas, Textilien, Papier und Kartonage Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Gemeinde bekanntgegeben.

(3) Papier und Kartonagen sind der blauen Tonne zuzuführen (Holsystem).

(4) Altholz ist bei der Sperrmüllabfuhr getrennt an der Abholstelle bereitzustellen (Holsystem).

(5) Folgende weiteren Abfälle zur Verwertung vor allem aus privaten Haushaltungen dürfen nicht im Abfallbehälter, sondern im gelben Sack oder der Grünen-Punkt-Tonne (Wertstofftonne) bereitgestellt werden: z.B. Verpackungen mit und ohne Grünem Punkt, die beim Endverbraucher anfallen, wie Verkaufs- (auch Um- und Transportverpackungen), Getränke- und Verbundverpackungen aus beliebigen Materialien wie Kunststoff, Verbund, Metall, Glas, Papier, Kartonagen,



Styropor, Folien etc.

(Hinweis für die Abfallbesitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden über das Duale System Deutschland GmbH entsorgt. Sie sind nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung von der Entsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen).

(6) Außerdem können

1. Baum und Heckenschnitt - ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile- zu den Kompostier- und Häckselplätzen der Gemeinde angeliefert werden.
2. Altpapier/Pappe/Kartonagen gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden.
3. Alteisen und Schrott zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

(1) Problemabfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis Konstanz gesondert nach dessen Abfallwirtschaftssatzung durchgeführt. Sie sind getrennt bereitzustellen und dem Sammelpersonal zu übergeben.

(2) Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Kühlgeräte sind weder Sperrmüll noch Schrott.

(3) Elektronikschrottgeräte und Kleinteile sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Zubehörteile sind vorher zu entfernen.

§ 11 Hausmüllabfuhr

In den Hausmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 10) zu bringen sind.

§ 12 Zugelassene Abfallgefäße

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind

1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Bioabfälle: Müllnormeimer mit 60 l (Mindestbehältervolumen), 120 l und 240 l Füllraum (Biotonne).
2. für den Hausrestmüll (§ 5 Abs. 1, 18 und § 11) sowie für hausmüllähnliche Gewerberestabfälle (§ 5 Abs. 4 und 5): Müllnormeimer mit 60 l (Mindestbehältervolumen), 120 l und 240 l Füllraum (Abfallbehälter)
3. für die Abfuhr von Papier, Pappe und Kartonagen (Blaue Tonne) Müllnormeimer mit 240 l Füllraum

(2) Die erforderlichen Abfallgefäße werden den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam leihweise von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Sie sind pfleglich zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen.

(3) Bei bewohnten Grundstücken müssen ausreichend Abfallgefäße - mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 sowie ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 - vorhanden sein.



Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder -besitzer zu einer ordnungsgemäßen Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Je Bewohner sind Gefäßvolumen für Hausrestmüll von 7,5 l und für Bioabfälle von 10 l pro Woche vorzuhalten.

Mehrere Haushalte deren Wohnungen sich auf demselben Grundstück befinden, erhalten gemeinsame Eimer nach Abs. 1. auf ihren gemeinsamen Antrag und wenn sich ein Haushalt zur Gebührentrichtung für das Gesamtgrundstück gegenüber der Gemeinde verpflichtet.

Auf Antrag können weitere Müllgefäße zur Verfügung gestellt werden, wenn der bzw. die Antragsteller die Gebühr trägt bzw. tragen.

(4) Für Grundstücke auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen (§ 5 Abs. 2) ist im Rahmen der Überlassungspflicht mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 vorzuhalten.

Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1) als auch hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 2) anfallen, ist zusätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bereitzustellen.

Sofern bei gemischtgenutzten Grundstücken nachweislich wöchentlich höchstens bis zu 5 l hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen und diese vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 in den nach Abs. 3 vorhandenen Abfallbehältern regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit die Gemeinde auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern.

(5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei der Gemeinde gekauft werden können. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den Hausmüll zugelassen und wie sie zu erwerben sind.

§ 13 Durchführung der Abfuhr

(1) Der Inhalt des Abfallbehälters für den Restmüll und für Papier, Pappe und Kartonage (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) wird alle **4 Wochen** und der der Biotonne alle **2 Wochen** eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs oder soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(3) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14 Sonderabfuhr

(1) Sperrmüll, Altholz, Elektronikschrott und Kühlgeräte werden nach einem von der



Gemeinde rechtzeitig bekanntgegebenen Abfuhrsystem getrennt von den anderen Abfällen zweimal im Jahr eingesammelt.

(2) Sperrmüll und Altholz müssen handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen Ihrer Größe oder Ihres Gewichtes nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

(3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, des Holzes, der Elektronikschrottgeräte, Elektrokleinenteile und der Kühlgeräte die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 15 Einsammeln von Gewerbeabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Gemeinde im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Störungen der Abfuhr

(1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.

(2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt/Gemeinde keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

(2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

§ 18 Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der



Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Gemeinde nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftungssatzung des Landkreises Konstanz und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 sind die Grundstückeigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Gebührenschuldner bei weiteren Müllgefäßen gemäß § 12 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen und die die Gemeinde einsammelt

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 7) und Elektronikschrott (§ 5 Abs. 9) und Kühlgeräte (§ 14 Abs. 1) werden als Jahresgebühr und als Behältergebühr erhoben.

(2) Die Jahresgebühr wird nach der Anzahl und Größe der Behälter zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 23 Abs. 1) erhoben.
Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn



sie allein wirtschaften.

In der Jahresgebühr für Restmüll sind die Sonderabfuhrer enthalten.

Die Jahresgebühren betragen jährlich bei

Restmüllbehältergebühren

60 l	108,00 €
120 l	176,00 €
240 l	273,00 €

Biomüllbehältergebühren

60 l	93,00 €
120 l	162,00 €
240 l	277,00 €

(3) Werden zusätzliche Abfallbehälter und Biotonnen zur Entleerung bereitgestellt, ist folgende Gebühr zu entrichten:

Zusätzliches Behältervolumen

Restmüllbehältergebühren

60 l	108,00 €
120 l	176,00 €
240 l	273,00 €

Biomüllbehältergebühren

60 l	93,00 €
120 l	162,00 €
240 l	277,00 €

(4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden als Jahresgebühr und als Behältergebühr erhoben. Die Jahresgebühr beträgt bei einem:

Gewerbeabfälle

Restmüllbehältergebühren

60 l	108,00 €
120 l	176,00 €
240 l	273,00 €

Biomüllbehältergebühren

60 l	93,00 €
120 l	162,00 €
240 l	277,00 €

(5) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 5) beträgt je Sack mit 70 l Füllraum 8,50 €.

(6) 1. Wird auf Antrag die Behältergröße verändert, entsteht für jede Änderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 €, die vom Antragsteller zu tragen ist.

2. Schließen sich auf Antrag Haushalte zu Müllgemeinschaften (nur auf einem Wohngrundstück zulässig) zusammen, wird ein Zuschlag in Höhe von 10 € pro Jahr erhoben, der vom Antragsteller zu tragen ist.



(7) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach Abs. 2 - 5 ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsaufwand zu entrichten

Der Zuschlag für das Einsammeln und Befördern der Abfälle beträgt einschließlich Verwaltungsaufwand

a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten	35,00 €
b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeuges	70,00 €

(8) Für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 23 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Jahresgebühren und die Mindestgebühren nach § 22 Abs. 5 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt, wobei für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben wird.

Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat.

(2) Die Gebühren werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung.

(4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 24 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

(1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt, wobei für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 LabfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;



2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 3 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;
3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelbehältern zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
7. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter anbringt;
8. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
9. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 28 Abs. 2 LABfG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gem. § 5a Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW/AbfG, bleiben unberührt.

§ 26 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am 14.02.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Mühlingen vom 06.12.2016 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlingen, den 14.02.2025

Scigliano
Bürgermeister